

Erläuterung: Beurteilung der Landschaftspflegegeräte im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kenn- ziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
1.1	▪ ungeschützte bewegte Maschinenteile	▪ Quetschen, Scheren, Stoßen			<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bspw. Beim Öffnen des Fangmauls zum Anschließen eines Anhängers, nicht in die Öffnung fassen. Gefährdungen treten während des kompletten Kuppelvorganges auf, aus diesem Grunde: Sicheres Kuppeln von Fahrzeugen siehe DGUV I 214-080. (Beim Einsatz des Winterdienstaufbaus.) ▪ Beim aufstellen der Bühne ist auf Quetsch und Scherstellen in der Umgebung zu achten, Sicherheitsabstand hier ist 0,5m nach DGUV R 100- 500. ▪ Bei der Benutzung des Arbeitsmittels und Instandhaltung sind PSA Arbeitsschutzschuhe zu tragen. 	MA		
1.2	▪ Teile mit gefährlichen Oberflächen	▪ Kanten, Ecken, Rauigkeit, Schneiden		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind Schäden an den Karosserieteilen wodurch scharfe Kanten entstehen, sind diese zu beseitigen oder abzumelden. 	MA		
1.3	▪ bewegte Transportmittel, Arbeitsmittel	▪ Anfahren, Umkippen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bspw.: Bei allen Bewegungen des Landschaftspflegegeräts keine anderen Personen gefährden, es darf sich niemand im Bewegungsbereich des Landschaftspflegegeräts aufhalten. (s. DGUV R114-008) ▪ Der Fahrer, hat darauf zu achten, dass sich keine Personen insbesondere im Kuppel- und Rangierbetrieb im unmittelbaren Arbeitsbereich aufhalten. (s. DGUV I 218-0809) ▪ Der Sicherheitsgurt ist immer anzulegen. ▪ Verkehrswege sind nach der StVO und den innerbetrieblichen Bestimmungen zu nutzen. ▪ Die Verkehrswege müssen ständig freigehalten werden, ist dies nicht möglich, muss Verkehrssicherung durchgeführt werden. ▪ Arbeitsmedizinische Vorsorge nach (ehem.) G25. Beurteilung durch Betriebsmediziner einfordern. ▪ Schulung und Beauftragung im Führen von Pistenpflegegeräten. ▪ Betriebsanweisung und nachweislich wiederkehrende Unterweisungen erforderlich. ▪ Es muss, in Bezug auf Verkehrssituation, Witterung und Gelände stets mit angepasster Geschwindigkeit verfahren werden. ▪ Sicherheitsabstand gegenüber festen Teilen der Umgebung ist auf 0,5m festgelegt. Dieser ist wenn keine andere Regelung bekannt, immer zu beachten. ▪ I: Bei der Teilede- u. –montage, ist auf ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung der Teile zu achten (Verhinderung, Wegrollen, Kippen, ...) 	MA		
1.4	▪ unkontrolliert bewegte Teile	▪ Pendeln, Rollen, Bersten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennbar, augenscheinlich defekte Schläuche (Hydraulik, Pneumatik, Bremssystem) sofort wechseln oder abmelden. Das Arbeitsmittel ist der jeweiligen Benutzung zu entziehen. ▪ I: Bei Arbeiten unter Druck stehender Teile (Hydraulik, Pneumatik) ist stets die 5 Fingerregel (s. DGUV I 209-070) unbedingt zu achten. Schadhafte Schläuche sind auszutauschen (DGUV R 113-015). Gefährdungsbeurteilung für Hydrauliksysteme nach BetrSichV durchführen. PSA Augenschutz, Handschutz bei nicht gesicherter Druckentlastung tragen. Unterweisungen ansetzen (s. Punkt 13.4) ▪ Bei der Benutzung des Arbeitsmittels und Instandhaltung sind PSA Arbeitsschutzschuhe und Arbeitsschutzhandschuhe zu tragen. 	MA, V		
1.5	▪ Sturz auf Ebene, Um-knicken, Ausrutschen, Fehltreten	▪ Unebenheiten, Rutschen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Ein- und Ausstieg den Haltegriff benutzen. ▪ Alle Aufstiege und Haltegriffe, sind einer Einsatzkontrolle, Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen. ▪ Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und Verunreinigungen wie z. B. Öl sind sofort mit entsprechenden Hilfsmitteln aufzunehmen. Siehe Betriebsanweisung Gefahrstoffe. ▪ Besondere Kennzeichnung von Arbeitsbereichen mit Stolperstellen (schwarz-gelb). ▪ PSA Fußschutz tragen. 	MA MA V MA	E,	BP1
1.6	▪ Absturz	▪ Absturz, Einsturz		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist nicht erlaubt. ▪ Personen dürfen auf der Ladefläche von Landschaftspflegegeräten nur mitfahren, wenn diese mit Einrichtungen ausgestattet ist, die ausreichend Schutz gegen Absturz bieten. 	MA		

Erläuterung: Beurteilung der Landschaftspflegegeräte im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kennziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
3.4	▪ Flüssigkeiten	▪ Gefährdungseinwirkungen über Einatmen, Verschlucken, Haut, Auge		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Bei Tanken und kleinen Wartungsarbeiten können die Betriebsstoffe einen Gefahrstoff darstellen. Hierzu ist eine Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV zwingend.	V		
3.5	▪ Gase, Dämpfe	▪ Gefährdungseinwirkungen über Einatmen, Verschlucken, Haut, Auge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Fahrzeuge nicht über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Hallen betreiben (Vergiftungsgefahr / Kohlenmonoxid) oder ggf. eine Absaugung benutzen. ▪ Kein unnötiger Aufenthalt im Abgasstrom des Fahrzeugs. ▪ Mit geltend Gefährdungsbeurteilung Absaugung. ▪ I.: Bei der Verwendung von Hilfsstoffen, ist eine Beurteilung nach Gefahrstoffverordnung notwendig.	V, MA		
5.1	▪ Brandgefährdung durch feste, flüssige, gasförmige Stoffe	▪ Brandentstehung-, ausbreitung		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Rauchen, offenes Licht und Feuer, sind bei Betankungsvorgängen untersagt. ▪ Der Einsatz von Bordfeuerlöschern wird empfohlen (Berücksichtigung der Einsatzzeiten der Feuerwehr möglich).	MA		
5.2	▪ explosionsfähige Atmosphäre	▪ Gase, Dämpfe, Stäube		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Rauchen, offenes Licht und Feuer, sind bei Betankungsvorgängen untersagt.	MA		
6.1	▪ Kontakt mit heißen Medien	▪ Flammen, Oberflächen, Flüssigkeiten, Dämpfe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	▪ I: im Störfall können verschiedene Betriebsmittel Hitze entwickeln. Maßnahme: Abschalten der Anlage, warten bis die Überhitzung nicht mehr gegeben ist, oder: Abdecken durch nichtbrennbares Material, oder: PSA Handschutz, Körperschutz.	MA		
7.1	▪ Lärm	▪ Lärmentwicklung durch Anlage möglich		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Lärmeinwirkung beim Landschaftspflegen möglich. Beurteilung nach LärmVibrationsArbSchV durchführen.	V		
8.2	▪ Beleuchtung	▪ Fehlende, ungenügende Ausleuchtung		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Sicht- und Funktionskontrolle der Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen der Fahrzeuge. Einsatzüberprüfung. ▪ Es sind die Bestimmungen des Betriebes hinsichtlich Befeuern der Fahrzeuge je nach Örtlichkeit zu beachten. ▪ Überprüfung der Beleuchtung und Signalgebung in regelmäßigen Abständen	MA V, MA	SFM jährlich SFM 2 jährlich	BP2 ZÜS
8.3	▪ Raumbedarf/ Verkehrswege	▪ Eingeschränkte Bewegungsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Einhaltung der TUM intern festgelegten Verkehrswege, nach Vorgabe der TUM spezifische Maßgaben. ▪ I: Bei Montage- und Instandhaltungsarbeiten sind die Verkehrswege frei zu halten. Ist dies nicht möglich sind alternative Wege festzulegen und gesichert und erkennbar zu kennzeichnen. Es ist der Sicherheitsabstand 0,5m zu beachten und keine wichtigen Zugänge, Anlagenteile zu versperren (Fluchtwege, E-Verteilung, Brandlöschmittel,..). ▪ Bei Pannen ist das Fahrzeug gesichert abzustellen und die Verkehrssicherung nach StVO oder nach innerbetrieblichen Festsetzungen durchzuführen. Die Warnweste ist zu tragen, unangetastet der Vorfeldreglungen.	MA V, MA MA		
10.1	▪ Informationsaufnahme	▪ Wahrnehmung von Signalen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Auf akustische und visuelle (Warnleuchten) Signale achten. ▪ Fahrzeuge mit Warnweste ausstatten und diese bei Bedarf (im Gefahrfall oder bei schlechten Sichtverhältnissen) tragen.	MA V, MA		
10.2	▪ Wahrnehmungsumfang	▪ Informationsdichte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Auf akustische und visuelle (Warnleuchten) Signale achten und das Gefahrenpotenzial (Anweisungen bzw. Gefahrenhinweise über Funk und Warnleuchten auf dem Betriebsgelände) als solches auch wahrnehmen. ▪ Erfordert der sichere Betrieb des Landschaftspflegegerätes den Einsatz von Funkgeräten oder Mobiltelefonen, sind vor Antritt der Fahrt deren Funktionsfähigkeit und das sichere Zustandekommen einer Verbindung zu prüfen.	MA		
11.1	▪ ungeeignete PSA	▪ ungeeignete bzw. fehlerhafte PSA		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Geeignete PSA bereitstellen. ▪ Mitarbeiter bei der PSA Auswahl mit einbeziehen. ▪ Wirksamkeit und Eignung prüfen.	V V V, MA		
11.4	▪ Pflanzen	▪ Allergien/Verletzungen		<input checked="" type="checkbox"/>		▪ Bei Mulch/Häckselarbeiten mit dem Schlepper, sind geeignete Personen auswählen (keine Personen mit Grasallergie, Pollenallergie). ▪ Nach Reinigungsarbeiten des Mähwerks, Selbstkontrolle nach Zecken.	V MA		

Erläuterung: Beurteilung der Landschaftspflegegeräte im Abteilungsbereich; V=Verantwortlich, MA=Mitarbeiter, Bediener, Prüfer; BP1=Bediener; BP2= ehem. Sachkundiger (allg/Elektro/EX/Druck); ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle)=BP3=ehem. Sachverständiger, SFM=Sicht, Funktion, Messung, E=Einsatzprüfung

Kenn- ziffer	Gefährdungsfaktoren	Gefahrenquelle	T	O	P	Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen	Maßnahme erf. Verantwortlich	Prüfart Prüfintervall	Prüfer
						<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmedizinische Vorsorge nach (ehem.) G24 empfohlen. Beurteilung durch Betriebsmediziner einholen. 	V		
12.1	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsfähigkeit, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen 	<ul style="list-style-type: none"> Überbelastung, Unterforderung Arbeitsabläufe, Qualifikation Führungs-, und Gruppenverhalten 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Es sind nur für die Arbeitsaufgabe geeignete Personen einzusetzen (Befähigungsnachweis= gültige Fahrerlaubnis). 	V		
13.1	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf 	<ul style="list-style-type: none"> nicht durchdachter Arbeitsablauf 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Koordination von Arbeitsabläufen mit den Verantwortlichen vor jeder Tätigkeit. 	MA, V		
13.3	<ul style="list-style-type: none"> Qualifikation 	<ul style="list-style-type: none"> nicht angepasste Qualifikation 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Gültige Fahrerlaubnis, für die jeweilige Fahrzeugklasse, in diesem Fall Klasse C, L. Mind. 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und schriftlich beauftragt. Wiederkehrende Kontrolle der Fahrerlaubnis. Einweisung und Unterweisung über etwaige Gefahren des zu befahrenden Geländes (s. DGUV R 114-008). I.: Qualifikation: Facharbeiter. 	V		
13.4	<ul style="list-style-type: none"> Unterweisung 	<ul style="list-style-type: none"> fehlende Unterweisung fehlende Betriebsanweisung 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellen. Regelmäßige, mindestens 1x jährliche Schulung und Unterweisung im Bereich Umgang mit Landschaftspflegegeräten, 	V		
13.6	<ul style="list-style-type: none"> Organisation, allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> Organisatorische Mängel 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Bedienungsanleitung des Herstellers vorhalten zur Kenntnis geben Betriebsanweisung für die Nutzung des Arbeitsmittels erstellen. Prüfungen: Einsatzkontrolle nach DGUV V70 durchführen. Regelmäßige Prüfung nach BetrSichV und DGUV V70. Regelmäßige Prüfung bei Zulassung nach StVZO (FZO) Regelmäßige HU und AU bei zugelassenen Fahrzeugen nach StVZO. Bei nicht angemeldeten Fahrzeugen, sind die internen Festlegungen zu beachten. Jede Änderung der Maschine ist mit dem Vorgesetzten anzustimmen (wesentliche Änderung) Warnhinweise und Kennzeichnung an der Maschine müssen stets vorhanden und lesbar sein. 	V V V	E, SF jährlich SFM 2 jährlich SFM 2 jährlich	BP1 BP1 BP2 ZÜS ZÜS, Fachwerkstatt
	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> Klima Lärm Verkehrswege 		<input checked="" type="checkbox"/>		<ul style="list-style-type: none"> Auf Schnee- und Eisglätte im Winter achten. Geeignete Arbeitskleidung im Winter tragen Bei auftretendem Mählärm, Gehörschutz tragen. Auf andere Fahrzeuge achten. 	MA		